



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Rechtsbereinigung auf Landesebene

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach den Rechtsbereinigungen in den Jahren 1961 und 1971 hat 2013 die damalige Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, Anke Spoorendonk (SSW) eine Prüfung aller Landesministerien in Schleswig-Holstein veranlasst, deren Zweck es war, in den jeweiligen Ressorts zu untersuchen, welche Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, und Gesetze auf Landesebene ihren Ursprung in der Zeit 1933-1945 haben und zum damaligen Zeitpunkt noch in Kraft waren.¹

1. Welche Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Landesgesetze stammten im Jahr 2013 aus der Zeit von 1933 bis 1945 und waren damals noch gültig? Bitte nach Jahren und Ressort aufschlüsseln.

Antwort:

Die in der folgenden Tabelle enthaltenen Landesgesetze und -verordnungen aus den Jahren 1933 bis 1945 wurden im Jahr 2013 als noch geltendes Landesrecht identifiziert. Die in der Tabelle jeweils angegebenen Ressorts entsprachen der damaligen Zuordnung im systematischen Fundstellennachweis des Landesrechts (MWAVT = Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, MSGFG = Ministerium für

¹ siehe: <https://taz.de/NS-Recht/!5055658/>

Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, MELUR = Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, MJKE = Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa, IM = Innenministerium).

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Ressort	Fundstelle	Gliederungsnummer
1933				
23.06.1933	Gesetz über die Einziehung die Renten der Preußischen Landesrentenbank	MWAVT	GS. S. 222	762-3
1934				
06.06.1934	Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtsschulen	MSGFG	RMBl. S. 447	B 9513-0-1
1934				
04.01.1935	Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes (§§ 8 und 9)	MELUR	RGBl. I S. 1	7814-6
18.03.1935	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kampener Vogelkoje“ auf Sylt	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 98	791-0-4
20.03.1935	Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung	MJKE	RGBl. I S. 403	B 300-0-1
1936				
29.10.1936	Verordnung über das Naturschutzgebiet Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum, Kreis Nordfriesland	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 343	791-3-3
06.11.1936	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sorgwohld“ bei Sorgwohld, Kreis Rendsburg-Eckernförde	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 355	791-3-4

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Ressort	Fundstelle	Gliederungsnummer
02.12.1936	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fröruper Berge“ bei Frörup, Kreis Flensburg-Land	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 369	791-3-5
1937				
15.01.1937	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten	IM	RGBl. I S. 17	B 233-0-2
26.01.1937	Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	IM	RGBl. I S. 91	101-4
11.03.1937	Justizbeitreibungsordnung	MJKE	RGBl. I S. 298	365-1
13.03.1937	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	IM	RGBl. I S. 303	101-4-1
24.03.1937	Verordnung zur Überleitung des Finanzausgleichs und des Abgabenrechts in den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen	IM	GS. S. 21	101-4-1-1
25.03.1937	Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26.1.1937 (RGBl. I S. 91)	IM	GS. S. 26	101-4-2
30.05.1937	Verordnung über das „Naturschutzgebiet am Treßsee“, Gemeinde Juhlschau	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 202	791-3-8
04.08.1937	Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg über Änderung der Landesgrenzen	IM	Reg.Amtsbl. S. 375	101-5

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Ressort	Fundstelle	Gliederungsnummer
1938				
30.01.1938	Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen	MJKE	RGBl. I S. 108	R 300-0-1
31.01.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reher Kratt“ in der Gemarkung Reher, Kreis Steinburg	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 48	791-3-10
22.02.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lütjenholmer Heidedünen“ in der Gemarkung Lütjenholm, Kreis Nordfriesland	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 77	791-3-13
02.03.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidefläche bei Kellinghusen“ in der Gemarkung Vorbrügge, Kreis Steinburg	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 78	791-3-14
02.03.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnheide“ im Forstamt Trittau, Kreis Stormarn	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 79	791-3-15
18.03.1938	Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinführungsverordnung)	IM	GS. S. 40	101-4-3
31.05.1938	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreis Süderdithmarschen und der Gemeinde Oldenbüttel im Kreis Rendsburg-Eckernförde	MELUR	Reg.Amtsbl. I. S. 207	791-3-16

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Ressort	Fundstelle	Gliederungsnummer
18.06.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Lebrader Teich“ in der Gemeinde Lebrade, Kreis Plön	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 231	791-3-17
20.06.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düne am Rimmelsberg“ in der Gemarkung Jörl, Landkreis Flensburg	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 231	791-3-18
07.11.1938	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Süderlügumer Binnendünen“ in der Gemarkung Süderlügum, Kreis Nordfriesland	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 389	791-3-20
1939				
18.02.1939	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	MFGSG	RGBl. I S. 259	B 2122-2-1
01.03.1939	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pobüller Bauernholz“ in der Gemarkung Sollwitt im Kreis Nordfriesland und Jörl im Kreis Flensburg-Land	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 88	791-3-23
07.06.1939	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Süderberge“ in der Gemarkung Süderlügum, Kreis Nordfriesland	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 184	791-3-24
10.07.1939	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löwenstedter Sandberge“ in der Gemarkung Löwenstedt, Kreis Nordfriesland	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 216	791-3-26
04.08.1939	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über	IM	RGBl. I S. 1347	753-0-1

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Ressort	Fundstelle	Gliederungsnummer
	Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen			
1941				
02.09.1941	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hechtmoor“ in der Gemarkung Dammholm, Landkreis Schleswig	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 165	791-3-28
1942				
25.02.1942	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gr. Wittenseer Moor“ in der Gemarkung Gr. Wittensee, Kreis Rendsburg-Eckernförde	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 33	791-3-29
25.02.1942	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaltenhofer Moor“ in den Gemarkungen Kaltenhof und Birkenmoor der Gemeinden Felm und Osdorf, Landkreis Eckernförde	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 34	791-3-30
19.08.1942	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißenhäuser Brök“ in der Gemarkung Weißenhaus, Kreis Ostholstein	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 159	791-3-31
30.09.1942	Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden	MELUR	RGBl. I S. 603	750-8
09.12.1942	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Halloher Moor, Bransheide und Könster Moor“ in der Gemarkung Großenaspe, Landkreis Segeberg	MELUR	Reg.Amtsbl. S. 222	791-3-32
1943				

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Ressort	Fundstelle	Gliederungsnummer
07.12.1943	Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen	IM	RGBl. I S. 674	2030-3

Keine der im Amtsblatt veröffentlichten Verwaltungsvorschriften aus der Zeit von 1933 bis 1945 war im Jahr 2013 noch gültig. Allerdings galten nach der Anlage zur Allgemeinen Verfügung des MJKE vom 15. Februar 2013 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 103) noch die in der folgenden Tabelle aufgeführten Justizverwaltungsvorschriften aus jener Zeit:

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Fundstelle	Gliederungsnummer
1936			
10.11.1936	Zusammenarbeit der Behörden der Justizverwaltung mit den Polizeibehörden in Angelegenheiten der geschäftsmäßigen Verwaltung	DJ S. 1794	3134,1
1937			
21.05.1937	Änderung von Grundbuchbezirken	DJ S. 799	3851,1
1939			
08.02.1939	Grundbuchliche Behandlung von gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken	DJ S. 264	3851,2
22.04.1939	Gestaltung der Grundbuchbezirke bei Vereinigung von Gemeindebezirken	DJ S. 701	3851,3
1940			
20.01.1940	Zurückführung der Grundbücher auf das Reichskataster	DJ S. 212	3856,1

Datum der Ausfertigung	Bezeichnung	Fundstelle	Gliederungsnummer
20.01.1940	Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Reichskataster	DJ S. 214	3856,2
13.07.1940	Geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	DJ S. 823	3712,4
1942			
29.01.1942	Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister	DJ S. 101	3822,1
28.02.1942	Beschaffung von Katasterunterlagen im Versteigerungsverfahren	DJ S. 182	3750,1
01.09.1942	Fassung der registerrechtlichen Bekanntmachungen	DJ S. 574	3822,2
02.11.1942	Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts	DJ S. 720	3805,1

2. Zu welchen Ergebnissen kam die alle Ministerien umfassende Bestandsaufnahme und Prüfung?
- a) Welche Rechtsvorschriften wurden nach 2013 geändert oder neu erlassen und wie waren die Neuformulierungen?
 - b) Welche Rechtsvorschriften wurden bis heute nicht verändert?
 - c) Was waren jeweils die Gründe von a) und b)?

Antwort:

Folgende Änderungen, Neufassungen oder Aufhebungen der in der Antwort zu Frage 1. genannten Vorschriften sind erfolgt; hinsichtlich der Neuformulierungen wird auf die jeweils angegebenen Fundstellen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verwiesen:

- Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935, die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 und die Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen vom 30. Januar 1938 wurden durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231) aufgehoben. Die inhaltlichen Regelungen wurden teilweise in das Landesjustizgesetz überführt. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtags-Drucksache 19/365) verwiesen.

- Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Fröruper Berge bei Frörup“, Landkreis Flensburg vom 2. Dezember 1936 und die Verordnung über das „Naturschutzgebiet am Treßsee“, Gemeinde Juhlschau, Landkreis Flensburg vom 30. Mai 1937 sind durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenenlandschaft“ vom 23. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) aufgehoben worden. Die Naturschutzgebietsverordnung „Obere Treenenlandschaft“ umfasst einen Geltungsbereich von 1.674 ha. Die beiden Naturschutzgebiete „Fröruper Berge bei Frörup“ und „Am Treßsee“ lagen innerhalb des Geltungsbereichs der Landesverordnung über das NSG „Obere Treenenlandschaft“ und wurden daher bei Erlass dieser Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben.
- Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hahnheide“ im Forstamt Trittau vom 2. März 1938 ist durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnheide“ vom 12. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) aufgehoben worden. Das Naturschutzgebiet „Hahnheide“ wurde mit Landesverordnung vom 12. Juni 2018 erweitert. Im Zuge dieser Erweiterung wurde die Landesverordnung novelliert und die alte Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hahnheide im Forstamt Trittau“ vom 2. März 1938 außer Kraft gesetzt. Das Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden vom 30. September 1942 wurde durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden vom 13. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) aufgehoben. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtags-Drucksache 18/4690) verwiesen.
- Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 wurde durch das Gesetz zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts vom 23. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 167) aufgehoben; seine inhaltlichen Regelungen wurden teilweise in das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357) überführt. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtags-Drucksache 18/490) verwiesen.
- Sämtliche aufgeführten Justizverwaltungsvorschriften sind als gegenstandslos bewertet worden. Sie wurden daher in der Allgemeinen Verfügung des MJKE „Bereinigung von veröffentlichten Justizverwaltungsvorschriften“ vom 28. März 2017 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 169) nicht mehr in der Auflistung der geltenden Justizverwaltungsvorschriften aufgeführt.

Die übrigen in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Landesgesetze und -verordnungen sind – bis auf etwaige Anpassungen von Ressort- und Behördenbezeichnungen – nicht verändert worden.

Das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen bewirkte die Eingliederungen mehrerer Gemeinden und Städte in Kreise Schleswig-Holsteins und der Stadt Lübeck auf das Land Preußen. Es handelt sich mithin um die Festlegung von Staatsgebiet. Die dazu ergangenen Durchführungs- und Rechtseinführungsverordnungen regelten in dem Zuge behördliche Zuständigkeiten, die Anwendung rechtlicher Vorschriften und den Übergang von Beamten und Angestellten von einer staatlichen Körperschaft auf die andere. Die Vorschriften gelten unbefristet als vorkonstitutionelles und dem Grundgesetz nicht widersprechendes Landesrecht fort, Änderungsbedarf bestand und besteht nicht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kampener Vogelkoje“ auf Sylt: Die Naturschutzgebietsverordnung „Kampener Vogelkoje auf Sylt“ vom 18.3.1935 (Gl. Nr. 791-

0-4) wurde noch auf der Rechtsgrundlage des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21.1.1926 (Preußische Gesetzessammlung von 1926, S. 83) erlassen. § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes regelte u. a. die Möglichkeit, Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten zu erlassen. Wie die noch älteren NSG-VO, z. B. die NSG-VO „Hamburger Hallig“ vom 16.4.1930 oder die NSG-VO „Tetenhusener Moor“ vom 3.3.1932, wurden diese nach Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 gemäß § 12 Abs. 2 in eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete eingetragen (Reichsnaturschutzbuch). Die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch wurde im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig veröffentlicht und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) unterstellt.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum, Kreis Nordfriesland: Rechtsgrundlage für die Naturschutzgebietsverordnung „Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum im Kreise Nordfriesland“ vom 29.10.1936 sind §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 RNG sowie § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 sowie § 36 Abs. 5 der VO vom 27.3.1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.

Auch die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen des RNG sind deutlich erkennbare Vorläufer der noch heute geltenden Bestimmungen im BNatSchG und LNatSchG:

- § 4 RNG: Abs. 1 definierte Naturschutzgebiete, (Abs. 2 regelte die Inanspruchnahme reichs- oder staatseigener Bezirke von überragender Größe und Bedeutung für Zwecke des Naturschutzes, die Reichsnaturschutzgebiete, die aber hier nicht gemeint sind).
- § 12 Abs. 2 regelte die Listenführung der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) durch die oberste Naturschutzbehörde, durch die die Gebiete den Schutz des Gesetzes erhielten.
- § 13 Abs. 2 und die zugehörige Durchführungsverordnung (§ 7 Abs. 1) enthielt Verfahrensvorschriften für die Eintragung eines NSG in das Reichsnaturschutzbuch. So wurde die Eintragung auf Vorschlag oder nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz verfügt. Eine Anhörung der fachlich beteiligten amtlichen Stellen und eine Benachrichtigung Betroffener war durchzuführen, die Beschwerde war zulässig. § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung regelte, dass die Neueintragung eines NSG in das Reichsnaturschutzbuch mit Zustimmung der obersten NSB durch eine Verordnung, welche die nach § 15 zu erlassenden besonderen Bestimmungen enthielt, von der höheren NSB bekanntzugeben war. Durch Pachtvertrag für längere Dauer gesicherte Schutzgebiete konnten in das Reichsnaturschutzbuch befristet eingetragen werden.
- § 15 regelte Schutz und Erhaltungsmaßnahmen sowie Duldungspflichten, wobei der Eigentümer die Maßnahmen auf eigene Kosten auch selbst ausführen durfte.
- § 16 Abs. 2 enthielt ein Verbot von Veränderungen für eingetragene Naturschutzgebiete.

Die aufgeführten Schutzgebietsverordnungen beruhen grundsätzlich auf den o.g. Rechtsgrundlagen des Reichsnaturschutzgesetzes.

Bei den Naturschutzgebietsverordnungen

- „Weißenhäuser Brök“ v. 19.08.1942 und
- „Halloher Moor, Brandsheide und Könster Moor“ v. 09.12.1942

wird als Rechtsgrundlage lediglich § 13 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz sowie § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung angegeben.

Die Weitergeltung der Naturschutzgebietsverordnungen ist aus folgenden Gründen als unproblematisch einzustufen:

Nach dem Krieg wünschten die Alliierten in Deutschland Bundesländer mit weitreichenden Befugnissen – auch beim Schutz der Natur. Der Bund erhielt 1949 im GG beim Naturschutz lediglich das Recht zur Rahmengesetzgebung. Das Reichsnaturschutzgesetz galt als Landesrecht weiter, wie das Bundesverfassungsgericht am 14.10.1958 (2 BvO 2/57) entschied.

1976 wurde das erste Bundesnaturschutzgesetz erlassen. In § 4 dieses Gesetzes wurde bestimmt, dass die Länder binnen zwei Jahren entsprechende Vorschriften erlassen oder ihre Vorschriften anpassen sollten. Da in SH bereits 1973 ein Landschaftspflegegesetz existierte, hatte es für seinen Bereich das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 samt Durchführungsverordnung sowie das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz i.d.F.d.B. von 1926 mit diesem LPflegG aufgehoben. Die aufgrund des Feld- und Forstpolizeigesetzes sowie des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen blieben jedoch laut § 79 Abs. 1 LPflegG unberührt, soweit nicht ihre Bestimmungen diesem Gesetz entgegenstanden. Auch die folgenden Landschaftspflege- bzw. Landesnaturschutzgesetze enthielten immer Übergangsregelungen für die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen (aktuell § 60 LNatSchG), wobei später (LNatSchG 1993) strengere Mindestverbote für die alten Verordnungen über Naturschutzgebiete eingeführt wurden.

Für die in den alten Naturschutzgebietsverordnungen enthaltenen und mittlerweile überholten Behörden- und Ressortbezeichnungen mag es möglicherweise in den Nachkriegsjahren schon einmal eine Anpassung an geänderte Zuständigkeiten gegeben haben, denn die LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderten Ressortbezeichnungen vom 06.12.1989 zitiert in einer Fußnote zu Artikel 4 „Änderung der Naturschutzverordnungen“ z. B. auch die NSG-VO „Hamburger Hallig“ (Gl. Nr. 791-0-2) und setzt so voraus, dass dort schon einmal die Bezeichnung „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ als zuständige oberste Landschaftspflegebehörde eingeführt wurde. Für die Zeit danach ergibt sich die im Fundstellennachweis aufgeführte Kette der Anpassungen von Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen bzw. zwischenzeitliche Änderungen der Naturschutzgebietsverordnungen. Somit gelten die alten Naturschutzgebietsverordnungen weiter und werden bei Bedarf nach und nach an die geltende Rechtslage angepasst.

Die aufgeführten Naturschutzgebietsverordnungen dienen nach wie vor dem Schutz von Gebieten, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen ihrer Teile im öffentlichen Interesse lag und auch heute noch liegt.

3. Gibt es Pläne der Landesregierung die unter Punkt 2 b) aufgeführten Rechtsvorschriften anzupassen? Wenn ja, welche Rechtsvorschriften und warum?

Antwort:

Derzeit gibt es keine weiteren Pläne der Landesregierung.